

# **Verordnung über das Naturdenkmal „2 Linden in Leesten“**

Vom 06.12.2010

Aufgrund von § 28 BNatSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), erlässt das Landratsamt Bamberg folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Schutzgegenstand**

- (1) Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 176 der Gemarkung Leesten vorhandenen 2 Linden werden unter der Bezeichnung „2 Linden in Leesten“ als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Zur Sicherung der Linden ist auch die Umgebung in einem Umkreis von 10 m unter Schutz gestellt.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte im Maßstab 1 : 2.500 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2**

### **Schutzzweck**

Die in § 1 bezeichneten 2 Linden stellen wegen ihrer besonderen Schönheit und Dominanz eine wesentliche Bereicherung und Prägung des Ortsbildes dar.

Sie sind deshalb im öffentlichen Interesse zu schützen.

## **§ 3**

### **Verbote**

Es ist verboten, ohne Genehmigung (§5) des Landratsamtes Bamberg, untere Naturschutzbehörde, das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen könnte.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Die Bäume zu beschädigen, das Wurzelwerk zu verletzen oder sonst das Wachstum zu beeinträchtigen,
2. den Boden zu verdichten,

3. das Einbringen von Pflanzenschutzmitteln im geschützten Bereich,
4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
6. Straßen Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
8. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge, Aufschriften oder Schaukästen anzubringen,
9. Verkaufsbuden oder Zelte aufzustellen,
10. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
11. Sachen im Gelände lagern.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
2. die zur Erhaltung des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### **§ 5**

##### **Genehmigung**

- (1) Die nach §3 erforderliche Genehmigung kann von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
  2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutz des Naturdenkmals vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs.3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG entsprechend.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere den Verboten des § 3 Satz 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 06.12.2010



Dr. Günther Denzler  
Landrat

**Schutzgebietskarte  
zur Verordnung über das Naturdenkmal  
„2 Linden in Leesten“  
im Ortsteil Leesten der Gemeinde Strulendorf**

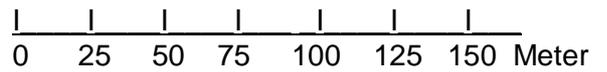
 Standort der Bäume

Bamberg, 06.12.2010  
Landratsamt Bamberg

*H. Günther Denzler*

Denzler  
Landrat

Maßstab 1 : 2.500

  
0 25 50 75 100 125 150 Meter

